

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 17.

Marienwerder, den 27. April

1898.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2465 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage, vom 22. April 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

I) Auf Ihren Bericht vom 16. März d. Js. will Ich die wieder angeschlossenen beiden Nachträge zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und zum Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse hiermit Landesherzlich genehmigen.

Berlin, den 23. März 1898.

gez. Wilhelm R.

ggz. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des

Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

A. Die bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute bestehenden reglementarischen Bestimmungen werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388) wie folgt ergänzt:

I. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591).

Die Provinzial-Ritterschaftsdirektion in deren Bezirk das beliehene Grundstück belegen ist, bildet die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

Führt diese Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften der Nr. III dieses Nachtrags entsprechende Anwendung.

Das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut ist befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

II. Wenn in Folge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes gefährdende Verschlechterung des beliebigen Grundstücks zu besorgen ist, so ist das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht des Instituts erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

III. Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut theilhaftig ist, brauchen Ansprüche, welche dem Zwangsvollstreckungsrechte des Instituts nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388) unterliegen, auch insofern, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

IV. Aus Urkunden, welche von den ritterschaftlichen Syndicis und deren Stellvertretern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf die letztere finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Zivilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts I zu Berlin zu ertheilen.

B. Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (G.-S. S. 395) und in dem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1883 landesherrlich genehmigten Nachtrage zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts (G.-S. für 1884 S. 104) den Ritterschaftlichen Syndicis und deren Stellvertretern beigelegten Befugnisse werden dahin ergänzt:

Den Syndicis des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, sowie deren Stellvertretern wird, sofern sie nicht schon an sich zur Aufnahme notarieller Akte befugt sind, die Befugniß beigelegt, in allen Angelegenheiten, welche das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut oder die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse berühren, Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, auch Urkunden in derartigen Angelegenheiten, sowie die zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderlichen Anträge gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beglaubigen. Alle diese Akte sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines Preussischen Notars.

Nachtrag

zum Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse.

Die Ritterschaftliche Darlehnskasse wird ermächtigt, nach den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Bedingungen, den Grundbesitzern in der Provinz Brandenburg bei der Bildung von Rentengütern Vorschüsse und Darlehne innerhalb der durch § 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279) für die Ablösung von Renten und die Hergabe von Darlehen

durch die General-Kommission gezogenen Grenzen zu gewähren.

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfierer Bruches in den Kreisen Deutsch Krone und Neustettin.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Das Statut der Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfierer Bruches vom 10. Februar 1877 wird aufgehoben und durch nachfolgendes Statut ersetzt.

§ 2. Die Genossenschaft hat fortan den Zweck, die nach dem Projekt des Wasserbauinspektors Schönwald vom 25. September 1874 ausgeführten Anlagen zu unterhalten und die weitere Verbesserung der dem Meliorationsgebiet angehörenden, in den Gemarkungen Zippnow und Briesenitz, Kreis Dt. Krone, sowie der Gemarkung Hasenfier, Kreises Neustettin, belegenen Grundstücke zu fördern.

Das Genossenschaftsgebiet ist in der Flächen-nachweisung des Steuerinspektors Müller, welche einen Bestandtheil des Projekts des Wasserbauinspektors Schönwald bildet, bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder speziell nachgewiesen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 3. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfierer Bruches“ und hat ihren Sitz in Zippnow.

§ 4. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie der etwa beschlossenen Abänderungen oder Erweiterungen der genossenschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer mitbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben usw. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Insofern den Genossenschaftsmitgliedern zu den erwähnten Folgeeinrichtungen aus staatlichen oder provinziellen Fonds Beihilfen gewährt werden, sind sie gehalten, die zur Erhaltung der Kunstwiesen noth-

wendigen Maßregeln (Nachdüngungen etc.) zu treffen und können sie hierzu vom Vorstande (nöthigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von dem betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung derartiger Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Vorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 5. Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, hat der Vorstand zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Nach Verhältniß dieses der Melioration erwachsenden Vortheils sind die einzelnen Grundstücke in fünf Klassen getheilt; und zwar so, daß

- von einem Hektar der ersten Klasse 1 Mark,
- von einem Hektar der zweiten Klasse 60 Pfennig,
- von einem Hektar der dritten Klasse 40 Pfennig,
- von einem Hektar der vierten Klasse 20 Pfennig,
- von einem Hektar der fünften Klasse 10 Pfennig

zu entrichten sind. Dieses Beitragsverhältniß wird auch ferner beibehalten. Die Einschätzung der Grundstücke in die 5 Beitragsklassen, welche sich aus dem vorhandenen Kataster ergibt, bleibt ebenso wie das letztere selbst bis auf Weiteres in Kraft.

§ 7. Sobald das Bedürfniß für eine Revision des Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

Die Einschätzung in die 5 Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise

angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der infolge einer vom Vorstande beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abänderung des Meliorationsplanes auszuführenden Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Be-

kanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, die Feuerverbundung und die

Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- d. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- e. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Beitrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen.

Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichenfalls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident zu Marienwerder endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossenschaft unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher etwa zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfließer Bruches zu Zippnow“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Deutsch Kroner Zeitung aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem Paragraphen 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1898.

(L. S. gez. Wilhelm R.
gegez. von Hammerstein. Schönstedt.)

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfließer Bruches in den Kreisen Deutsch Krone und Neustettin.

3) Bekanntmachung,

betreffend die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.

Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrathe unterm 14. März d. Js. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R. = G. = Bl. S. 39 ff.) wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungs-Agenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlich Oberförsters Boigt in Jagdhaus zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jagdhaus, Kreises Schwes, an Stelle des aus dem Kreise ver-

zogenen Königlichen Forstmeisters Hellwig in Wildungen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. April 1898.

Der Ober-Präsident.

5) Zu Wahlkommissaren für die am 16. Juni d. Js. stattfindenden Neuwahlen für den Reichstag habe ich auf Grund des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 ernannt:

1. Für den Wahlkreis I Stuhm-Marienwerder — den Königlichen Landrath Dr. Brückner zu Marienwerder.
2. " " " II Rosenberg = Löbau — den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath von Auerswald — Rosenberg.
3. " " " III Graudenz = Straßburg — den Königlichen Landrath Conrad in Graudenz.
4. " " " IV Thorn-Culm — den Königlichen Landrath Petersen in Briesen.
5. " " " V Schwetz — den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Dr. Gerlich in Schwetz.
6. " " " VI Ronitz-Tuchel — den Königlichen Landrath Benzke in Tuchel.
7. " " " VII Schlochau = Flatow — den Königlichen Landrath Dr. Kersten in Schlochau.
8. " " " VIII Dt. Krone — den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Henthaus in Dt. Krone.

Marienwerder, den 25. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (G. S. 348), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) wird in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 20. September 1895, betreffend das Verbot des Verkaufs von Krebsweibchen, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 der Polizei-Verordnung vom 20. September 1895 können durch den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

Marienwerder, den 19. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Domänenverpachtung.

Zur Verpachtung der Königlichen Domäne Rathstube mit dem Vorwerke Starrenschein und den Wiesenauer Ländereien im Kreise Dirschau von insgesammt 866,7125 ha darunter 713,8113 ha Acker

und 122,0330 ha Wiesen, auf 18 Jahre von Johannis 1899 bis dahin 1917 findet Verletzungstermin

Donnerstag, den 23. Juni d. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungsaal der Königlichen Regierung hier selbst vor dem unterzeichneten Ober-Regierungsrath statt.

Grundsteuerreinertrag 22,400 Mark. Jähriger Pachtzins einschließlich der Zinsen für Meliorationskapitalien 39,650 Mark. Durchschnittlich 95 ha jährlich mit Zuckerrüben bestellt.

Nachweis der landwirtschaftlichen Befähigung sowie des Besitzes eines verfügungsfreien Vermögens von 220,000 Mark erforderlich und möglichst einige Tage vor dem Termin unter Vorlegung der Staatseinkommen und Ergänzungssteuer-Veranlagung zu erbringen. Die Verpachtungsbedingungen und Verletzungsregeln, von denen gegen Schreibgebühr Abschrift erteilt wird, liegen in unserer Domänenregistratur sowie auf der Domäne aus.

Diese kann nach Meldung bei der Pächterin, Frau Amtsrath Gerchow besichtigt werden.

Danzig, den 19. April 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
B u h l e r s.

8) Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in Bolleschin bei Mroczo eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Neumark durch eine täglich einmal verkehrende Landpostfahrt erhält.

Den Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Dtschaften zugetheilt werden: Kowallick mit Abbauten, Zalesie mit Abbauten, Gr. und Kl. Sejno und die Försterei Drenzno.

Danzig, den 17. April 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

9) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die vier und neunzigste Ausloosung der 4 % Rentenbriefe sowie die zehnte Ausloosung der 3 1/2 % Rentenbriefe Litt. L. M. N. O. im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars am

Donnerstag, den 12. Mai d. Js.,

Vormittags 10 1/2 Uhr,

in unserer Geschäftsnummer hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 16. April 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

10) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. Februar 1898 ist die in der Feldmark Baggen, an der Grenze von Pastwa belegene Wiese des Grundbesitzers D. Borris

in Borrishof, Art. 1 der Grundsteuer-Mutterrolle, von 5 ha 86 ar Größe von dem fiskalischen Gutsbezirk Domänenamt Weißhof abgezweigt und mit der Gemeinde Baggen kommunalrechtlich vereinigt worden.
Marienwerder, den 4. April 1898.

Der Kreisauschuß.
Urkunde,
betreffend

die Umpfarung des Gutsbezirks Landeckermühle, Kreis Schlochau, aus der Kirchengemeinde Wusters in die Kirchengemeinde Landeck, Diözese Schlochau.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in dem Gutsbezirk Landeckermühle, Kreis Schlochau, werden aus der Kirchengemeinde Wusters in die Kirchengemeinde Landeck, Diözese Schlochau, umpfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt vom 1. April 1898 ab in Kraft.

Danzig, den 2. April 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 19. April 1898.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schmeder.

12) Bekanntmachung.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. März d. Js. — Amtsblatt Nr. 12 pro 1898 — über die Abzweigung des Grundstücks Grünhofen Grundbuch Band I Blatt 12 von dem Gemeindebezirk Grünhofen und Zulegung desselben zu dem Forstgutsbezirk Hohentamp muß es statt Kartenblatt 3, Parzelle 141/11 heißen: „Kartenblatt 3, Parzelle 141/111.“

Schlochau, den 9. April 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath.

13) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Strassburg Wpr. vom 1. Februar 1898 sind vorbehaltlich der noch vorzunehmenden katasteramtlichen Vermessung und Fortschreibung der nachbezeichneten Grundstücke sowie vorbehaltlich des nach § 3 der Landgemeindeordnung zugelassenen Verfahrens auf Auseinanderetzung zwischen den Betheiligten, gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei dem Einverständnisse der sämtlichen Betheiligten

1. der kommunalrechtlich zum Gutsbezirk Bachottef gehörige Bachottef-See und die von dem Gutsbesitzer Lehmann zu Karbowo erworbenen, kommunalrechtlich zu den Gemeindebezirken Zniwewo und Karbowo gehörigen Theile von den kommunalbezirken, zu welchen sie zur Zeit gehören,

abgetrennt und mit dem selbständigen Gutsbezirk Karbowo vereinigt;

2. die sämtlichen übrigen von dem Gutsbesitzer Lehmann zu Karbowo nicht käuflich erworbenen und kommunalrechtlich zum Gutsbezirk Karbowo gehörigen Theile von dem Gutsbezirk Karbowo abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Karbowo vereinigt;

3. derjenige Theil des Gemeindebezirks Zniwewo, welcher von der Aktiengesellschaft Landbank zu Berlin in einzelne Parzellen aufgetheilt und bereits besiedelt ist bezw. zur Besiedelung bestimmt ist, von dem Gemeindebezirk Zniwewo abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Karbowo vereinigt.

Vorstehende Bezirksveränderungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieselben eine Aenderung der Grenzen des Amtsbezirks Karbowo nicht eingetreten ist.

Strassburg, den 6. April 1898.

Der Landrath.

14) Bekanntmachung.

Der südlich der Ziemermühler Straße belegene Theil der Wegeparzelle Nr. 301 mit 0,6097 ha ist seit undenklicher Zeit nicht mehr benutzt, vor Jahrzehnten von der Herrschaft Hammerstein eingeschont, zur Zeit mit hohem Holz bestanden und als Weg längst überflüssig geworden.

Dieser Theil des öffentlichen Weges Nr. 301 soll gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 eingezogen werden.

Etwasige Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen.

Später erhobene Einsprüche werden nicht berücksichtigt und wird der Weg nach Ablauf der Ausschlussfrist eingezogen werden.

Hansfelde, den 18. April 1898.

Der Amtsvorsteher.

Wiehstädt.

15) Personal-Chronik.

Dem Königlichen Baugewerkschul-Direktor Kunz zu Deutsch Krone ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. März d. Js. der persönliche Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Der Königliche Regierungs-Baumeister Böhner in Schwes ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die seither auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Schwes nunmehr endgiltig verliehen worden.

Der Königliche Regierungs-Baumeister Klemm in Schlochau ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die seither auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Schlochau nunmehr endgiltig verliehen worden.

Die Wahl des Zimmermeisters Friedrich Teschke

zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Bischofswerder ist bestätigt.

Der Maurermeister Wieduwilt in Landsburg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Landsburg ernannt worden.

Die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Landeck und Lindenberg mit dem Amtssitze in Kalbau ist dem Rittmeister a. D. von Dergen aus Schlachtensee vom 1. Mai d. Js. ab zunächst auf Probe übertragen worden.

Ernannt sind: Stations-Verwalter Gerschwinat in Dt. Eylau zum Stations-Vorsteher 2. Klasse und Stations-Assistent B l e ß in Marienwerder zum Güter-Cypedienten.

Beretzt: Stations-Vorsteher 2. Klasse Dittmann von Marienwerder nach Lauenburg i/Pomm.

Der Rentenbank-Büreaudiätar B e y w a ß in Königsberg ist zum Rentenbank-Sekretär ernannt worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Gwisdzyn, Krzeminiowo, Gr. Pacoltowo und Tillitz ist dem Oberlehrer Dr. Königsbeck in Neumark übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Progymnasiallehrer Professor Bollberg bisher in Neumark, bezw. Kreis-schulinspektor, Schulrath Streibel in Löbau sind von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Babenz, Goldbau, Heinrichau und Langenau ist dem Pfarrer J a h n in Langenau übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreis-schulinspektor Strzeżka in Dt. Eylau von diesem Amte entbunden worden.

Der Pfarrer Haarland in Riesenkirch ist vom 12. April bis 14. Mai d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis-schulinspektor Engel in Riesenburg in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Dem Fräulein Emmy S c h m i d t in Forsthaus Blankenburg, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubnis

ertheilt, im dieseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

16)

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Seeheim, Kreis Briesen, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Kohde zu Schönsee zu melden.

Die neu errichtete Lehrerstelle an der Volksschule zu Ottowitz, Kreis Thorn, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule zu Königsdorf, Kreis Flatow, wird zum 1. August d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 20. Mai d. Js. zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule zu Neu Grunau, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 15. Mai cr. zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule zu Jeglia, Kreis Löbau, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-schulinspektor Herrn Schulrath Streibel zu Löbau sofort zu melden.